

Juso-Hochschulgruppe – Turnstraße 7 – 91054 Erlangen

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske  
Rektor der Friedrich-Alexander-Universität  
Schlossplatz 4  
91054 Erlangen

Erlangen, den 23.10.2006

### **Schreiben der Universitätsverwaltung zur Befreiung von Studiengebühren**

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Gröske,

wie Ihnen sicherlich bekannt ist verschickt die Studentenzentrale derzeit an alle Studierenden Schreiben zur Frage „Befreiungsmöglichkeit von Studiengebühren“, die vom 13.10.2006 datieren. In diesem Schreiben sind an mehreren Stellen sachlich falsche Informationen zu Ungunsten der Studierenden enthalten.

Dies betrifft zunächst die Fristsetzung für einen Antrag auf Befreiung. Das Schreiben setzt hier eine Frist bis zum 15.11.2006 und führt im Weiteren aus: „Nach dem 15.11.2006 eingereichte Anträge führen völlig unabhängig von den Gründen nur dann zu einer Befreiung, wenn sie auf Umständen beruhen, die erst nach dem 15.11.2006 eingetreten sind (...)“ (S. 2). Diese Formulierung entspricht nicht den Regelungen in der Satzung der FAU zur Erhebung von Studienbeiträgen in der (geltenden) Fassung vom 27.07.2006. Dort heißt es in §6 Abs. 8: „<sup>1</sup>Anträge auf Befreiung sind mit dem Antrag auf Immatrikulation und, soweit die Befreiungstatbestände erst danach eintreten und berücksichtigungsfähig sind, unverzüglich nach ihrem Eintritt zu stellen. <sup>2</sup>Anträge auf Befreiung aus Anlass der Rückmeldung sind bis zu dem ortsüblich bekannt gemachten Rückmeldetermin zu stellen; treten die Befreiungstatbestände erst danach ein, gilt im Übrigen Satz 1 entsprechend. <sup>3</sup>Verspätet gestellte Anträge führen zur Ablehnung, es sei denn die Studierenden weisen nach, dass die Umstände von ihnen nicht zu vertreten sind.“

Bei Befreiungsanträgen von bereits immatrikulierten Studentinnen und Studenten ist also ein Antrag auf Befreiung bis zum 23.02.2007 (dem voraussichtlichen Ende der Rückmeldefrist) möglich. Schon immatrikulierte Studierende stellen ihren Antrag ja eindeutig aus Anlass der Rückmeldung. Die von der Universität gesetzte Frist 15.11.2006 entspricht nicht den Regelungen der Satzung der FAU und ist folglich ohne rechtliche Grundlage.

Bei den Möglichkeiten zur Befreiung wird im Befreiungsantrag, der dem Schreiben beigelegt ist, in den Erläuterungen zur Möglichkeit der Befreiung wegen Pflege und Erziehung eines unter 10jährigen oder behinderten Kindes ausgeführt: „Wenn Sie zwischen dem 15.11. und dem 16.04.2007 dem Vorlesungsbeginn entbinden so ist es zwar nicht möglich, nach Nr. 1 befreit zu werden, Sie können statt dessen ohne Schwierigkeiten die Beurlaubung für das SS 2007 beantragen“ (S. 4). Das Bayerische Hochschulgesetz regelt aber in Art. 71 Abs. 5 Satz 2: „Von der Beitragspflicht werden auf Antrag befreit: 1. Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist; (...)“ Im Bayerischen Hochschulgesetz ist von einem Datum, vor dem ein Kind spätestens geboren sein muss keine Rede. Ein nach Ende der Antragsfrist geborenes Kind ist eindeutig ein „nachträglich eingetretener Befreiungsgrund“, der unverzüglich zu einer Aufhebung des Gebührenbescheides und einer Rückzahlung möglicherweise schon bezahlter Studiengebühren führen muss. Dass die FAU diese Befreiung für zwischen dem 15.11.2006 und dem 16.4.2007 geborene Kinder ausschließt ist daher klar rechtswidrig und im Übrigen auch eine Diskriminierung insbesondere von Frauen (aber auch der in vielen Fällen ebenfalls zu befreienden Väter).

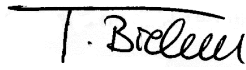
Ebenso eindeutig rechtswidrig ist aus unserer Sicht die Formulierung in Punkt 4 des Befreiungsantrags: „Ich kann kein Studienbeitragsdarlehen erhalten. Die Zahlung von Studienbeiträgen ist aufgrund einer besonderen Härte nicht zumutbar.“ Art 71 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG regelt: „Von der Beitragspflicht werden auf Antrag befreit (...) 4. Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrags auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls auch unter Berücksichtigung der Regelungen in Abs. 7 [Studienbeitragsdarlehen, d.V.] eine unzumutbare Härte darstellt.“ Eine Befreiung wegen besondere Härte kommt also nach dem Wortlaut des BayHSchG keineswegs nur dann in Betracht, wenn keine Möglichkeit zum Abschluss eines Studienbeitragsdarlehens besteht. §5 Abs. 6 Satz 1 der Satzung der FAU und in der Folge Punkt 4 des Befreiungsantrags sind daher offen rechtswidrig formuliert. Die Juso-Hochschulgruppe hat darauf schon bei den Beratungen der Gebührensatzung der FAU hingewiesen.

**Wir fordern vor diesem Hintergrund die Verwaltung der Hochschule und Sie persönlich dazu auf, das Schreiben vom 13.10.2006 zurückzuziehen und die Studierenden in einem erneuten Schreiben darüber zu informieren, dass Befreiungsanträge entsprechend der Satzung der FAU bis zum 23.02.2006 (bzw. einem anderen Ende der Rückmeldefrist) gestellt werden können. Diesem Schreiben ist ein korrekt und transparent formulierter Befreiungsantrag beizufügen.** Bei dessen Ausformulierung sind wir gerne behilflich, falls sich die Studentenzentrale dazu nicht in der Lage sieht. Die lange Antragsfrist schließt eine Bitte um frühzeitige Antragsstellung genauso wenig aus wie den Hinweis darauf, dass bei noch nicht entschiedenem Befreiungsantrag gemäß der Satzung der FAU die Studiengebühren trotzdem innerhalb der Rückmeldefrist gezahlt werden müssen, bei positiver Entscheidung dann aber zurückerstattet werden. Schon dieser Hinweis dürfte genügen, dass Befreiungsanträge von den Studierenden frühzeitig gestellt werden, da ihnen ja ansonsten hohe Zinskosten entstehen, solange die Beiträge von ihnen ausgelegt werden müssen. Es ist nicht notwendig, dass die Universität zweifelhafte Fristsetzungen an die Studierenden mitteilt und damit Gefahr läuft, einzelne Studierende aufgrund ihrer sozialen Lage zu benachteiligen oder gar zu diskriminieren.

Dass die FAU entsprechend ihrer eigenen Satzung und dem BayHSchG agiert ist nicht nur eine Selbstverständlichkeit, auch um der FAU erhebliche Prozesskosten zu ersparen. Es ist auch deswegen wichtig, weil in Mittelfranken das Widerspruchsverfahren abgeschafft worden ist. Lehnt die FAU Befreiungsanträge aufgrund der von ihr irrtümlich gesetzten Frist oder aufgrund der von ihr rechtswidrig eingeschränkten Befreiungstatbestände ab bleibt den Studierenden nur der Weg einer Klage vor dem Verwaltungsgericht Ansbach. Dabei entstehen den Studierenden erhebliche Kosten, für die sie in Vorleistung gehen müssen. Dadurch können Studierende von einer Klage abgeschreckt werden. Es wäre beschämend, wenn die FAU versuchen würde, in diesem Wissen ihre Einnahmen aus Studiengebühren auf dem Rücken der Studie-

renden zu maximieren. Wir gehen daher davon aus, dass die Universität hier einsichtig ist und im Sinne ihrer Studierenden tätig wird.

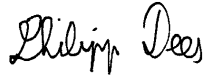
Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Brehm  
Mitglied des Senats der  
FAU

gez.

Johannes Broich-  
hagen  
Mitglied im studentischen  
Konvent der FAU



Philipp Dees  
Mitglied im studentischen  
Konvent der FAU

gez.

Elena Geck  
Mitglied im studentischen  
Konvent der FAU

gez.

Katharina Ullmann  
Mitglied im studentischen  
Konvent der FAU

**Verteiler:**

- Rektor der FAU
- Kanzler der FAU
- Dr. Dietrich Kramer VA, Leitung der Abteilung ZUV II – Studentische Angelegenheiten, z.Kt.
- Karl Louis RA, Leiter des Referats ZUV II/2 – Studentenkazlei, z.Kt.
- Studierendenvertretung der FAU z.Kt.
- Presse
- Joachim Herrmann MdL z.Kt.
- Wolfgang Vogel MdL z.Kt.